

Anlage zu § 4

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung Fachkraft für Lebensmitteltechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
5	betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Nr. 5)	a) Betriebsanleitungen und -anweisungen anwenden	4		
		b) arbeitsbezogene Berichte anfertigen			
		c) Informationen beschaffen, bewerten und austauschen		3	
		d) betriebliche Informationssysteme nutzen			
		e) situationsgerechte Gespräche im Arbeitsumfeld führen und betriebliche Präsentationstechniken anwenden			3
6	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 6)	a) Bedeutung und Struktur des Qualitätsmanagements darstellen b) rechtliche und betriebsbezogene Vorgaben des Qualitätsmanagements anwenden c) Grundsätze und Vorschriften der Personal-, Produkt- und Betriebshygiene anwenden	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Proben nehmen und analytische Untersuchungen durchführen e) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte auf Menge, Gewicht und Beschaffenheit prüfen f) Verpackungsmaterialien prüfen		6	
		g) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten h) Kontrollergebnisse dokumentieren und sichern			6
7	Auftragsannahme, Arbeitsplanung und -organisation (§ 3 Nr. 7)	a) Arbeitsauftrag in Arbeitsschritte gliedern b) Arbeitsmittel auswählen und Sicherungsmaßnahmen festlegen	2		
		c) Materialbedarf ermitteln, bestellen und annehmen		2	
		d) Arbeitszeit und Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Team- und Gruppenarbeit planen		2	
		e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Gesamtarbeitsablaufs einrichten f) Arbeitsplatz technisch einrichten, Personal anforderungsgerecht einsetzen			4
8	Bereitstellen und Vorbereiten von Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (§ 3 Nr. 8)	a) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe und Halbfabrikate unter wirtschaftlichen und fertigungstechnischen Gesichtspunkten bereitstellen b) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe und Halbfabrikate nach Rezepturen für die Fertigung vorbereiten	10		
9	Steuern von Produktionsprozessen (§ 3 Nr. 9)	a) Produktionsmaschinen und -anlagen rüsten, in Betrieb nehmen und bedienen b) Produktionsmaschinen und -anlagen umrüsten, in Betrieb nehmen und bedienen		14	
		c) Produktionsprozesse unter Berücksichtigung verfahrenstechnischer und betriebsbezogener Vorschriften steuern und überwachen			14

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Störungen im Produktionsprozess feststellen und nach rechtlichen und betriebsbezogenen Vorgaben Maßnahmen ergreifen			11
10	Bereitstellen und Einsetzen von Verpackungsmaterialien sowie Verpacken von Produkten (§ 3 Nr. 10)	a) Verpackungsmaterialien und Fertigprodukte nach wirtschaftlichen und fertigungstechnischen Gesichtspunkten bereitstellen	14		
		b) Verpackungsmaschinen und -anlagen rüsten, in Betrieb nehmen und bedienen			
		c) Verpackungsmaschinen und -anlagen umrüsten, in Betrieb nehmen und bedienen		14	
		d) Verpackungstechniken anwenden			
		e) Verpackungsprozesse steuern und überwachen f) Störungen im Verpackungsprozess feststellen und nach rechtlichen und betriebsbezogenen Vorgaben Maßnahmen ergreifen			14
11	Lagern von Materialien und Produkten (§ 3 Nr. 11)	a) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte qualitätserhaltend nach logistischen Gesichtspunkten lagern	10		
		b) Verpackungsmaterialien ihren Eigenschaften gemäß lagern			
		c) Lagerbestandskontrollen durchführen		3	
		d) Inventur durchführen			
12	Reinigen, Pflegen und Warten von Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Geräte, Maschinen und Anlagen reinigen und pflegen	6		
		b) Maschinen und Anlagen begleitend warten		4	
		c) Wartungspläne erstellen			
		d) vorbeugende Wartung durchführen			
		e) Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen		4	